

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 28. November 1951

Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 51	Preisverordnung Nr. 204 — Verordnung über die Preise für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten	1063
17. 11. 51	Preisverordnung Nr. 205 — Verordnung über die Preise für das Saatgut verschiedener Ölfrüchte	1066
20. 11. 51	Preisverordnung Nr. 206 — Änderung der Preisverordnung Nr. 117 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe	1069
22. 11. 51	Preisverordnung Nr. 207 — Verordnung über die Preisermittlung für Lieferungen von Vergaserkraftstoff bei Temperaturabweichungen	1069
22. 11. 51	Durchführungsbestimmung über die Einrichtung einer Pädagogischen Zentralbibliothek	*069
	Berichtigung	1070

Preisverordnung Nr. 204.

Verordnung über die Preise für das Saatgut von Speisehülsenfrüchten.

Vom 17. November 1951

§ 1

Saatgut von Speisehülsenfrüchten im Sinne dieser Preisverordnung ist

das Saatgut der

gelben oder grünen Viktoriaerbse sowie
grünen Folgererbse (Speiseerbsen I),

das Saatgut der

kleinen gelben, grünen oder weißen Speise-
erbse (Speiseerbsen II),

das Saatgut

sämtlicher Sorten der Trockenspeisebohne
und

das Saatgut

sämtlicher Sorten der Speiselinse.

§ 2

(1) Die Erzeugerpreise (Spalte 3 der Anlage 1) sind Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts und verstehen sich netto, ausschl. Sack, frei Aufbereitungsbetrieb.

(2) Liefert der Erzeuger (Vermehrer) Rohware von anerkanntem Saatgut an, so hat er die Kosten der

Aufbereitung zu tragen, die ihm nur in Höhe des tatsächlichen, durch die Aufbereitung entstandenen Aufwandes und in der preisrechtlich zulässigen Höhe berechnet werden dürfen.

§ 3

Mit den in der Spalte 4 der Anlage 1 verzeichneten Aufbereitungsaufschlägen ist der gesamte durch die Aufbereitung entstandene Aufwand zu decken, insbesondere die Kosten der Einlagerung, der Aufbereitung selbst, Schwund, Eintrocknung, Lagerkosten, Versicherung, Zinsen, Kosten der Analysen, Verladekosten sowie etwaige Kosten für Fracht von der Verladestation zum Aufbereitungsbetrieb und die den Erfassungsbetrieben zustehende Spanne.

§ 4

Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) zieht die in der Spalte 5 der Anlage 1 verzeichneten Züchteranteile je 100 kg anerkannten und verkauften Saatgutes von den Erfassungsbetrieben (Aufbereitungsbetrieben) ein und zahlt die Beträge an die Berechtigten aus.

§ 5

(1) Anspruch auf die in der Spalte 7 der Anlage 1 verzeichneten Handelsaufschläge haben die mit der Verteilung des Saatgutes beauftragten Erfassungsbetriebe (Aufbereitungs-) und Verteilerbetriebe entsprechend ihren Leistungen bei der Verteilung.